

Amtliche Bekanntmachung

74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven „Godenstedter Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

74. Änderung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 beschlossen, die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven „Godenstedter Straße“ aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss der Samtgemeinde Zeven über die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht. Mit Beschluss vom 11.03.2026 wurde vom Samtgemeindeausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Parallel wird durch die Stadt Zeven das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Godenstedter Straße“ betrieben.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Zeven plant im Zuge der zukünftigen Wohnbauentwicklung und zur weiteren Deckung der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken die Entwicklung eines Wohnquartiers im nördlichen Stadtgebiet Zevens. Dabei sollen neben Einfamilien- und Doppelhäuser auch Flächen für Mehrfamilienhäuser entstehen. Das Wohngebiet soll sich in die umliegende Landschaft und Bebauung eingliedern und Aspekte der Klimaanpassung und des nachhaltigen Regenwassermanagements berücksichtigen.

Die vorgesehene Wohnbaulandentwicklung erfordert die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven. Dieser stellt momentan im Planänderungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar, welche überlagert wird von der nachrichtlichen Übernahme eines Rohstoffsicherungsgebiets.

Die Planung eines Wohngebiets widerspricht dieser Darstellung, sodass der Flächennutzungsplan zu ändern ist. Der Änderungsbereich ist etwas kleiner als der Geltungsbereich des parallel aufgestellten BP Nr. 97 „Godenstedter Straße“, da ein östlicher Streifen des Flurstücks 120/4 bereits im wirksamen FNP als Wohnbaufläche und im nördlichen Bereich als Grünfläche dargestellt wird.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 74. Änderung des FNP ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizze zu ersehen:

